

Tel. 05446/9939-0

Fax 05446/9939-39

www.roeper-gmbh.de

**Röper GmbH**

kompetent preiswert  
zuverlässig schnell

Siemensstraße 8

49453 Rehden

info@roeper-gmbh.de

# Fax-Bestellung

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Einkäufer(in): \_\_\_\_\_  
 Datum: \_\_\_\_\_  
 Kunden-Nr.: \_\_\_\_\_

Absender (Firmenstempel)

### Snap In-Ventile



	TR 413	TR 414	TR 418	TR 412
Alligator-EHA				
Hausmarke				

### Transporter Ventile



TR 413 HD	TR 414 HD

### Metallventile 11 mm



Alligator	Hausmarke	Schwarz

### Schlaggewichte



<b>Stahlfelge</b>	5 g	10 g	15 g	20 g	25 g	30 g	35 g	40 g	45 g	50 g
<b>Alleskönner</b> Unbeschichtet										
<b>Klassiker</b> HQ Serie										
<b>Alufelge</b>	5 g	10 g	15 g	20 g	25 g	30 g	35 g	40 g	45 g	50 g
<b>Edle</b> HQ Serie										

### Klebegewichte Stahl



Kunststoffbeschichtet	5 g	5 g+10 g	5 g verzinkt	Schwarz	5 g	Extrem flach	2,5 g	5 kg-Rolle	6 kg-Rolle
60 g-Riegel				60 g-Riegel		30 g-Riegel			

### Fettkreide



Gelb	Weiß	Pink

### Radschraubensäcke



Natur	Schwarz

### Reifensäcke



Neutral

### Montagepasten



Wax	Multi-R	Super-R	Schwarz	Flüssig

### Pinsel Pkw/Lkw



Ø 30 mm	Ø 50 mm

### Chemische Produkte



AWR-Spray	Lecksuch-Spray	Rostlöser	Bremsenreiniger

### Röper Lotion



5 l-Kanister

### Ventile



Actros	41MS	70MS	90MS	102MS	115MS

### GranuWUCHT



8 kg-Eimer

### Ventilverlängerungen Kunststoff



71 mm	115 mm	150 mm	170 mm

### Ventilverlängerungen Gummi



140 mm	180 mm	210 mm

### Lkw-Schlaggewichte



50 g	75 g	100 g	150 g	200 g	250 g	300 g	350 g	400 g

**Einfach ...**

- ... ausfüllen!
- ... faxen!
- ... Ware erhalten!

**Der schnelle Weg zum günstigen Einkauf!**

**Frachtfrei ab 199,00 EUR Netto-Warenwert!**

Menge	Bezeichnung/Artikel-Nr.	Menge	Bezeichnung/Artikel-Nr.

**Fax (05446) 9939-39/38**

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote, Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## § 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ohne Kosten für den Transport sowie die Verpackung der gelieferten Ware.

(3) Der Käufer erklärt, dass er die Übersendung der Ware in einer Transportverpackung verlangt. Der Verkäufer weist darauf hin, dass er zur Rücknahme der Transportverpackung gemäß den Bestimmungen der Verpackungsordnung bereit ist.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

(2) Liefertermin und Lieferfrist sind eingehalten, wenn die Ware fristgerecht das Werk des Verkäufers oder dessen Lager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

(3) Der Käufer kann nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann im Falle des Verzuges dem Verkäufer auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(4) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits bei deren Überschreitung in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich sodann nach den Regelungen des vorstehenden Absatzes.

(5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(6) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Verlagert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(7) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(8) Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

## § 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

(2) Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend, wenn die Ware auf Veranlassung des Verkäufers direkt vom Hersteller an den Käufer ausgeliefert wird.

(3) Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliches Verlangen des Käufers sowie auf dessen Kosten abgeschlossen.

## § 6 Rügepflichten

(1) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, sind offenkundige Mängel und Mengenabweichungen unverzüglich zu rügen (§ 377 HGB).

(2) In allen anderen Fällen hat der Käufer offensichtliche Mängel und Mengenabweichungen schriftlich spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Ware zu rügen.

(3) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige gegenüber dem Verkäufer, so ist der Käufer mit Gewährleistungsansprüchen wegen solcher Mängel und Mengenabweichungen ausgeschlossen.

## § 7 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikats- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Soweit bei kurzlebigen Verbrauchsartikeln von Seiten des Herstellers kürzere Garantiefristen gewährt werden, gelten diese auch zwischen den Parteien als Gewährleistungsfrist vereinbart.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

(3) Ist die Ware mit Mängeln behaftet, so kann der Käufer ausschließlich Nachbesserung verlangen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nachbesserung nach seiner Wahl entweder in der Weise auszuführen, dass das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird oder der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Käufer die Nachbesserung an einem von ihm bestimmten Ort verlangt, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei er sodann die unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

(4) Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann, oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

(5) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(6) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(7) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

## § 8 Produkthaftung

(1) Für Fehler des Produktes, die Ansprüche nach dem Gesetz für die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) begründen, haftet der Verkäufer nur dann, wenn es sich um solche Produkte handelt, die er entweder selbst hergestellt hat, deren Hersteller nicht festgestellt werden kann oder die von einem außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässigen Hersteller stammen und von dem Verkäufer in diesem Geltungsbereich eingeführt worden sind.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt.

(2) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.

(3) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsmächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist berechtigt, Freigabe dieser Sicherheit zu verlangen, wenn ihr realisierbarer Wert 20 % der zu sichernden Forderung übersteigt.

(5) Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen des Kaufgegenstandes oder Ausübung von Pfandrechten, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederherbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Verbrauchskreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

(7) Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vorzunehmen. Er hat darüber hinaus den Kaufgegenstand gegen Beschädigung, Verlust und Zerstörung zu versichern. Er tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus einem Schadensfall erwachsenen Schadensersatz- und Erstattungsansprüche gegen Schädiger und Versicherer - an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe des noch offenen Anspruches des Verkäufers gegen den Käufer zur Zeit des schädigenden Ereignisses.

## § 10 Zahlung - Zahlungsverzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechseln sofort zur Zahlung fällig, wenn

a) der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.

b) der Käufer, der als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.

(4) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

(5) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Durch das Verlangen nach Sicherheiten oder Vorauszahlungen wird das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nicht berührt.

(6) Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Kaufvertrag beruht.

## § 11 Konstruktionsänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Leistungen unter Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit die Hersteller des zu liefernden Produktes derartige Konstruktionsänderungen vornehmen und die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar ist. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## § 12 Haftungseinschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess Diepholz. Dies gilt sowohl für die Geltendmachung von Ansprüchen des Verkäufers gegen den Käufer als auch für Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.